

Fernwärmepreisregelung FW 1

1. Allgemeines

Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresleistungspreis für die Bereitstellung der Fernwärme und dem verbrauchsbezogenen Arbeitspreis.

Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge. Der Jahresleistungspreis richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Vertragsleistung. Der Jahresleistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) (Anlage 2a) zu zahlen. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der vertraglichen Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

2. Jahresleistungspreis

Der Jahresleistungspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$LP = LP_o * (0,5 * \frac{L}{L_o} + 0,5 * \frac{I}{I_o}) \quad [\text{€/kW und Jahr}]$$

Darin bedeuten:

LP	=	jeweiliger Jahresleistungspreis
LP _o	=	Basisleistungspreis 33,702 €/kW a
L	=	jeweiliger Lohnindex wie unten beschrieben
L _o	=	Basislohnindex (Stand 2015 = 100)
I	=	Investitionsgüterindex wie unten beschrieben
I _o	=	Basisinvestitionsgüterindex (Stand 2015 = 100)

Die errechneten Preise werden auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Der gültige Jahresleistungspreis (LP) ändert sich jährlich zum 1. Oktober auf Basis des Lohnindex und des Investitionsgüterindex. Hierbei werden der vom Statistischen Bundesamt (*destatis*) veröffentlichte Lohnindex und der Investitionsgüterindex jeweils vom Vorjahr ermittelt.

Die Veröffentlichung des Lohnindex (L) erfolgt in:

- Fachserie 16, Reihe 4.3
- Verdienste und Arbeitskosten
- Index des tariflichen Monatsverdienstes im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich in der Gesamtwirtschaft
- 2015 = 100; 2.1 Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- D: Energieversorgung

Die Veröffentlichung des Investitionsgüterindex (I) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

3. Arbeitspreis

Der Wärmebezug wird über geeichte Wärmehähler ermittelt.

Der Arbeitspreis richtet sich nach folgender Preisgleitformel:

$$AP = AP_o * (0,5 * \frac{E}{E_o} + 0,4 * \frac{W}{W_o} + 0,1 * \frac{S}{S_o}) \quad [\text{Cent/kWh}]$$

Darin bedeuten:

AP	=	neuer Arbeitspreis [ct/kWh]
AP _o	=	Basisarbeitspreis: 5,2257 ct/kWh
E	=	neuer Erdgaspreisindex
E _o	=	Basiserdgasindex (Stand 2015 = 100)
W	=	neuer Wärmepreisindex
W _o	=	Basiswärmepreisindex (Stand 2015=100)
S	=	neuer Strompreisindex
S _o	=	Basisstromindex (Stand 2015 = 100)

Die errechneten Arbeitspreise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch aufgerundet.

Der jeweils gültige Arbeitspreis ändert sich halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres.

Zum 1. April erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreis-, Wärmepreis- und Strompreisindex jeweils vom zweiten Halbjahr des Vorjahres.

Zum 1. Oktober erfolgt die Anpassung auf Basis des jeweiligen Erdgaspreis-, Wärmepreis- und Strompreisindex jeweils vom ersten Halbjahr des laufenden Jahres.

Die Veröffentlichung des Erdgaspreisindex (E) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe lfd.-Nr. 633

Die Veröffentlichung des Wärmepreisindex (W) erfolgt in destatis über die Datenbank Genesis:

- Verbraucherpreisindex für Deutschland
- Sonderposition
- Verbraucherpreisindex (2015 =100)
- Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) (COICOP 2-/3-/4-/5-/10- Steller / Sonderpositionen)
- Code / EVAS-Nr. 61111-0006
- Eingabedaten: CC13-77

Die Veröffentlichung des Strompreisindex (S) erfolgt in:

- Fachserie 17, Reihe 2
- Elektrischer Strom
- lfd.-Nr. Nr. 619; GP = 3511

Erfolgt künftig vom Statistischen Bundesamt eine Indexbasierung auf ein anderes Basisjahr, so wird der Index auf das neue Basisjahr umgerechnet.

4. Warmwasserbereitung

Sofern die Wärmemenge für die Warmwasserbereitung nicht über den Fernwärmehähler gemessen wird, erfolgt die Ermittlung der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung in Abhängigkeit von verbrauchtem Wasservolumen und Wassertemperatur.

Der Preis für die Warmwasserbereitung setzt sich zusammen aus einem Messpreis für die Bereitstellung des Wasserzählers und einem verbrauchsgebundenen Preis je kWh Wärme. Dabei wird der mittels Wasserzähler ermittelte Volumenstrom in Wärmeeinheiten kWh umgerechnet.

4.1. Messpreis

Der Messpreis beträgt 46,00 €/Jahr.

4.2. Wärmemengenermittlung

Die für die Warmwasserbereitung notwendige Wärmemenge wird anhand der gemessenen Wasservolumenströme rechnerisch ermittelt. Der Volumenstrom ergibt sich aus der Angabe des Kaltwasserzählers, der den Zufluss zum Warmwasserbereiter misst. Die Warmwassertemperatur ist mit 60°C festgelegt. Weiterhin sind Verluste der Warmwasserbereitung berücksichtigt.

Die Ermittlung der Wärmemenge richtet sich nach folgender Berechnungsvorschrift aus der Heizkostenverordnung:

$$Q_{ww} = 2,5 * V * (t_w - 10) \quad [\text{kWh/a}]$$

Anlage 1

Darin bedeuten:

Q_{ww}	=	Wärme für Warmwasserbereitung in kWh
V	=	Volumenstrom Wasser in m ³ /a
t_w	=	Warmwassertemperatur 60°C

4.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis der Wärmemenge für die Warmwasserbereitung Q_{ww} wird wie unter Ziffer 3. beschrieben ermittelt.

5. Preisänderungen

Änderungen der Preise werden von EVL in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben und dem Kunden spätestens mit Rechnungsstellung mitgeteilt.

6. Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: „hoheitliche Belastungen“) belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Fernwärmepreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Preises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

7. Umsatzsteuer

Die festgelegten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

8. Sonstiges

Werden die in den Ziffern 2. und 3. zugrunde liegenden Indizes künftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist EVL berechtigt, ihnen möglichst gleichkommende Werte zugrunde zu legen.